

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Geszentwurf

der AfD-Fraktion

Achtes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vorblatt
zum Achten Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

A. Zielstellung

Mit der Novellierung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) soll eine gesetzliche Angleichung des Tarifvertrages der Sächsischen Landesmedienanstalt an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ermöglicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorliegenden Novellierung des SächsPRG wird die bisherige und durch den Sächsischen Rechnungshof (SRH) beanstandete Praxis der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) von Haustarifverträgen, welche bisher bei ihrer inhaltlichen Ausgestaltung regelmäßig die Entlohnung des TV-L übertrafen, beendet. Zugleich erfolgt die bereits durch den SRH geforderte rechtliche Bindung der SLM an den TV-L (Drs. 8/4916).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus.

Achtes Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a
Bedienstete der Landesmedienanstalt

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme der Eingruppierung des Geschäftsführers der Landesanstalt, bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.
- (2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) wird nach § 35 Abs. 1 SächsPRG in weiten Teilen aus dem Rundfunkbeitrag finanziert und unterliegt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsPRG ausdrücklich den Grundsätzen einer geordneten, wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der SLM in den Jahren 2015 bis 2022 stellte der Sächsische Rechnungshof (SRH) fest, dass der seit dem 1. Juli 2018 in Anlehnung an den Tarifvertrag des MDR verwendete Haustarifvertrag den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht genügt. Ein Vergleich der Tariftabellen von SLM und TV-L unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen ergab, dass die Referenzgehälter in der SLM um 9 Prozent bis 13,9 Prozent höher lagen als die Jahresgehälter in den vergleichbaren Vergütungsgruppen des öffentlichen Tarifvertrages. Dennoch lehnt die SLM bis heute eine rechtliche Bindung an den TV-L ab. Da die Personalausgaben zu den größten Ausgabeposten der SLM gehören, wiegt diese Abweichung besonders schwer.

Zugleich besteht kein öffentlich transparenter Stellenplan der SLM. Ohne normierten Stellenplan bleiben Umfang, Struktur und Wertigkeit der Stellen für Landtag und Öffentlichkeit jedoch nur eingeschränkt kontrollierbar. Die Pflicht, die vorhandenen Stellen nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen, würde die für Landesbehörden selbstverständlichen Transparenzstandards (der Stellenplan als öffentliche Anlage zum Haushalt) in die Rechtsgrundlage der SLM überführen. Personalaufwuchs, Höhergruppierungen und neue Funktionen würden damit bereits im Vorfeld sichtbar und überprüfbar.

Ohne eine gesetzliche Bindung an die Tarife des Landes kann die SLM Vergütungsstrukturen etablieren, die deutlich über denen des Landes liegen und so intransparente Ungleichgewichte im öffentlichen Dienst erzeugen. Eine klare gesetzliche Vorgabe, welche die Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Rechts- und Tarifvorschriften anordnet und einen Stellenplan vorschreibt, ist daher ein zwingend notwendiger Schritt.

Gerade weil es sich um zweckgebundene Abgabemittel handelt, ist der Gesetzgeber verpflichtet, ausschweifende Personalausgaben zu verhindern und mögliche Vergütungsexzesse rechtlich zu verhindern. Auf diese Weise wird der vom Rechnungshof mehrfach angesprochene Mangel an struktureller Begrenzung und Dokumentation der Personalausgaben wirksam behoben und die Verwendung der Beitragsmittel wieder in den Rahmen von Transparenz, Sparsamkeit und Gleichbehandlung zurückgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 34a):

Absatz 1 regelt die Rechts- und Tarifvorschriften der Bediensteten der Landesmedienanstalt. Absatz 2 verpflichtet die Landesmedienanstalt zur Aufstellung eines Stellenplans.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dresden, 05.05.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 05.05.2026